



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA/wi

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
energie@bwl.admin.ch

Sarnen, 19. November 2025/OWSTK.5552/wi

Vernehmlassung zur Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Chen Juy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. August 2025 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. November 2025. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Die eidgenössischen Räte genehmigten am 21. März 2025 ein Solidaritätsabkommen für den Fall einer Gasmangellage. Damit könnte die Schweiz die Nachbarländer Deutschland und Italien um Solidarität ersuchen, um geschützte Schweizer Kundinnen und Kunden weiter mit Gas versorgen zu können. Zu diesem Kundenkreis gehören unter anderem private Haushalte, Spitäler und Notdienste. Die beiden Nachbarländer können ihrerseits im Fall einer Mangellage auch die Schweiz um Gaslieferungen anfragen. Die Umsetzung des Solidaritätsabkommens wird in zwei Verordnungen geregelt. Beide Verordnungen sehen vor, die öffentliche Aufgabe der Vorbereitung der Solidaritätsmassnahmen und deren Umsetzung der Schweizerischen Aktiengesellschaft für Erdgas, Swissgas, zu übertragen. Ihr werden im Rahmen der Umsetzung des Abkommens rein operative Aufgaben übertragen. Mittels Weisungen werden die Pflichten der Swissgas weiter präzisiert, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung und Auskunft. Die Verordnung für die Vorbereitung der Solidaritätsmassnahmen war bereits 2024 in der Vernehmlassung. Sie regelt den Fall, dass die Schweiz um Solidarität ersucht oder ersucht wird. Sie ist noch nicht in Kraft. Swissgas kann aber unabhängig davon bereits mit den nötigen Arbeiten beginnen.

Die vorliegende zweite Verordnung regelt die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen für den Fall, dass die Schweiz um Solidarität ersucht oder ersucht wird. Ersuchen der Schweiz um Gaslieferungen sind erst nach Ausschöpfung sämtlicher innerstaatlichen Massnahmen – somit in einer schweren Mangellage – möglich. Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone.

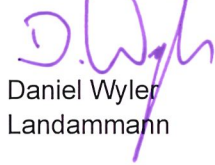
Stellungnahme Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden äusserte sich bereits anlässlich der Vernehmlassung zum Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien (Juni 2024) und bei der Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung (August 2024) positiv zu den vorgesehenen Lösungen. Er stimmt deshalb dem vorliegenden Verordnungsentwurf über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage ohne Einwände oder Bemerkungen zu.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.5552)